Bundesrat

Drucksache 140/1/90

30.04.90

U - Fz - G

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Entschließung des Bundesrates zur Aufstellung einheitlicher Bewertungskriterien für Umweltbelastungen mit Dioxinen und Furanen

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe folgender Änderungen anzunehmen:

U 1. Zu Abschnitt II Nr. 1

In Abschnitt II Nr. 1 sind nach den Worten
"Eigenschaften von polychlorierten"
die Worte
", polybromierten und gemischt halogenierten (Br/Cl)"
einzufügen.

Ausgeliefert am 30. APR. 1990 ...

Begründung:

Auch die polybromierten und gemischt halogenierten Dibenzodioxine und Dibenzofurane kommen in nennenswerten Konzentrationen in der Umwelt vor.
Quellen sind vor allem der Kfz-Verkehr (verbleites Benzin, Zusatz von Dibromethan und Dichlorethan als Scavanger) und für PBrDD/PBrDF außerdem Flammschutzmittel (insbesondere polybromierte Diphenylether), besonders bei Bränden.

U , 2. Zu Abschnitt II Nr. 1

In Abschnitt II sind an Nummer 1 folgende Sätze anzufügen:

"Die Bundesregierung soll eine Übersicht zu allen vorliegenden Daten zusammenstellen und diese Daten hinsichtlich der Methodik, der Bewertung und der zur Formulierung von Maßnahmen noch erforderlichen Untersuchungen beurteilen. Die kommentierte Übersicht wird den Ländern zur Verfügung gestellt.".

Begründung:

Das Ziel des angestrebten Daten- und Informationsaustausches soll deutlich hervorgehoben werden.

U 3. Zu Abschnitt II Nr. 2

In Abschnitt II ist in Nummer 2 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Dabei sollte das Umfeld der Probenahmepunkte (z. B. Nähe möglicher Emittenten, Nutzung am Ort) möglichst genau charakterisiert werden, um adäquate Bewertungen zu gewährleisten.".

Begründung:

Die Vorgaben des Bundes für das Untersuchungsprogramm sollten möglichst genau charakterisiert sein, um aussagekräftige Vergleichswerte zu erhalten.

...

U 4. Zu Abschnitt II Nr. 2

In Abschnitt II Nr. 2 ist der erste Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

"- Verhalten in der Umwelt (Immissionen, Abbaurate und Verlagerung im Boden und Grundwasser), Transfer und Anreicherung von Dioxinen in der Nahrungskette, insbesondere der Transfer Boden - Pflanzen und die Belastung von Pflanzen und Menschen über den Luftweg (Staubniederschlag, Luftbelastung) einschließlich der Bilanzierung der Humanbelastung.".

Begründung:

Die Vorlage schließt nicht die Untersuchung über Art und Umfang des Dioxinabbaus im Boden ein. Die Abbaurate der Dioxine und Furane bildet aber eine entscheidende Bewertungsgrundlage hinsichtlich des Gefährdungspotentials ausgehend von der Anreicherung dieser Stoffe im Boden. Angaben über die Halbwertzeit von Dioxinen im Boden in Abhängigkeit von den physiko-chemischen Bedingungen und der mikrobiellen Aktivität sind unabdingbare Voraussetzung zur Beurteilung der Belastungssituation.
Die Mechanismen des Dioxinabbaus im Boden sind daher mit zu untersuchen.
Um PCDD/PCDF-Bodengehalte hinsichtlich ihrer Relevanz für den Nutzpflanzenanbau bewerten zu können, werden Transferfaktoren für den Übergang von Dioxinen vom Boden in die Pflanze benötigt.
Besondere Staubniederschlagsmessungen sollen dazu dienen, den Dioxineintrag in Pflanzen über den Luftpfad zu klären (Abwägung der Relevanz von Boden- und Luftbelastungen mit PCDD/PCDF für den Nahrungspflanzenanbau).

G 5. Zu Abschnitt II Nr. 2 a -neu-

In Abschnitt II ist folgende Nummer 2 a einzufügen:

"2 a. Die Bundesregierung wird gebeten, die Belastung der Frauenmilch durch Dioxine in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden der Länder zu untersuchen und zu bewerten.

Begründung:

Die in der letzten Zeit vereinzelt bekanntgewordenen hohen Dioxingehalte in der Frauenmilch haben zu einer weitgehenden Verunsicherung von stillenden Müttern geführt. Es erscheint deshalb dringend notwendig, verläßliche Aussagen über den Gehalt von Dioxinen in der Frauenmilch zu erhalten und sie bezüglich der Gesundheitsgefährdung des Säuglings zu bewerten. Eine solche Bewertung sollte auch eine Empfehlung über die Stilldauer in Abhängigkeit von der Dioxinkonzentration der Frauenmilch enthalten.

Zu Abschnitt II Nr. 3

U 6. In Abschnitt II sind in Nummer 3

- die Worte "möglichst rasch" durch das Wort "kurzfristig",

U 7. - die Worte "Richt- bzw. Grenzwerte" durch das Wort "Grenzwerte",

U 8. - die Worte "von Bodenbelastungen" durch die Worte "Boden-, Klärschlamm-, Futtermittel- und Lebensmittelbelastungen"

zu ersetzen.

Begründung:

Im Abschnitt II Nr. 3 fehlt der Hinweis zur Festlegung von Grenzwerten für Klärschlamm, Futter- und Lebensmittel.Eine Grenzwertregelung für diesen Bereich ist notwendig, da ca. 90 Prozent der Dioxinaufnahme des Menschen über den Nahrungspfad erfolgt. Um den Expositionspfad zu unterbrechen und den vom Bundesgesundheitsamt geforderten Grenzwert für die tägliche Aufnahmemenge von einem Pikogramm Toxizitätsäquivalente Dioxin pro Kilogramm Körpergewicht zu erreichen, müssen Grenzwerte insbesondere für Fettprodukte und Fische, bzw. aus Fisch hergestellte Produkte, definiert werden. Die gegenwärtige durchschnittliche tägliche Grundbelastung in der Bundesrepublik Deutschland liegt heute schon zwischen 1-2 pg TE/kg Körpergewicht.

G 9. Zu Abschnitt II Nr. 3

In Abschnitt II ist in Nummer 3 vor dem Wort
"bundeseinheitliche"
das Wort
"vorläufige"
einzufügen.

G 10. Ferner ist der folgende neue Satz anzufügen:

"Die Grenzwerte sind laufend an neue Erkenntnisse, z.B. aus dem Untersuchungsprogramm nach Nummer 2, anzupassen.

Begründung:

Angesichts des erheblichen Gefährdungspotentials, das von Dioxinen und Furanen ausgeht, ist es erforderlich, Richt- und Grenzwerte laufend an neueste wissenschaftliche Erkenntnisse anzupassen. Dies sollte auch in der Aufforderung an die Bundesregierung hervorgehoben werden.

...

G 11. Zu Abschnitt II Nr. 3

In Abschnitt II sind in Nummer 3 die Worte
"zur Bewertung von Umwelt- und"
zu ersetzen durch die Worte
"zur Bewertung von Gesundheits-, Umwelt-und".

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

U 12. Zu Abschnitt II Nr. 4

In Abschnitt II ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"Die Bundesregierung wird gebeten, Emissionsgrenzwerte für Dioxine festzulegen. Dazu empfiehlt der Bundesrat die Festlegung eines Grenzwertes von 0,1 ng/m³ TE als Vorsorgewert. Gleichzeitig sind Lösungsvorschläge zu erarbeiten, bzw. anlagenbezogene und produktionsbezogene Minimierungsstrategien zu entwickeln, um diese Grenzwerte bei den einzelnen Emittentengruppen unter Berücksichtigung der bestehenden Anlagen unter jeweiligen Emissions- und Immissionsanteilen kurzfristig erreichen zu können.".

Begründung:
Die in der Beschlußvorlage angeführten Zielwerte sind nur Orientierungsdaten und bilden keine Grundlage für ordnungsrechtliches Handeln. Um kurzfristig eine Begrenzung der Dioxinemissionen entsprechend dem Minimierungsgebot zu erreichen, müssen Emissionsgrenzwerte festgelegt werden. Nur über die Festlegung von rechtlich verbindlichen Emissionsgrenzwerten können die Emittenten veranlaßt werden, die Dioxinemissionen entsprechend dem Stand der Technik zu reduzieren. Unbeschadet eines hohen kostenmäßigen und technischen Aufwands muß die Rauchgasreinigung der Anlagen unter voller Ausschöpfung des Vorsorgeprinzips noch weiter verbessert werden.

U 13. Zu Abschnitt II Nr. 7

In Abschnitt II Nr. 7 sind in Satz 1 die Worte
"auf" und "hinzuwirken"
durch die Worte
"die erforderlichen Schritte für" und "einzuleiten"
zu ersetzen.

Begründung

Mit der neuen Formulierung wird ausgedrückt, daß nicht nur ein Hinwirken der Bundesregierung auf Verbote (auf EG-Ebene) gewünscht wird, sondern ggf. auch eine Problemlösung durch Verbote auf nationaler Ebene anzustreben ist.

U 14. Zu Abschnitt II Nr. 7

In Abschnitt II Nr. 7 ist nach dem zweiten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich einzufügen:

"- **Information der Verbraucher und Kennzeichnungspflicht von Produkten über die Verwendung von chlororganischen Verbindungen, die auch auf die Entsorgungsprobleme von chlororganischen Produkten hinweist.**"

Begründung:

Der Verbraucher kann durch gezielten Kauf und Verwendung anderer als chlororganischer Produkte zur Verringerung

...

der Dioxinbelastung beitragen. Voraussetzung ist eine Aufklärung über die Produkte, bei deren Herstellung oder Entsorgung in erheblichem Umfang Dioxine entstehen. Daher ist zu fordern, daß über Kennzeichnungsvorschriften, die auch Hinweise zu Entsorgungsproblemen von Produkten beinhalten, die Verbraucher in die Lage versetzt werden, diese Produkte zu erkennen.

B

15. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung unverändert anzunehmen.

Bundesrat zu Drucksache 140/1/90

08.05.90

U - Fz - G

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Entschließung des Bundesrates zur Aufstellung einheitlicher Bewertungskriterien für Umweltbelastungen mit Dioxinen und Furanen
- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt 19 der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

Die Drucksache 140/1/90 ist zu ergänzen:

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (G) empfiehlt zusätzlich, die Entschließung nach Maßgabe folgender Änderungen zu fassen:

G 16. Zu Abschnitt II Nummer 6

In Abschnitt II ist an Nummer 6 folgender Satz anzufügen:

"Diese Prüfung ist unabhängig von dem Beginn des Untersuchungsprogramms nach Nummer 2 vorzunehmen."

Ausgeliefert am

08. MAI 1990

Begründung:

Ziel des Prüfungsersuchens ist es, Untersuchungen und Forschungen im Hinblick auf das Gefährdungspotential von Dioxinen und Furanen zu beschleunigen. Es ist insoweit klarzustellen, daß mit dem Untersuchungsprogramm nicht erst begonnen werden darf, wenn die ggf. langwierige Rechtsprüfung zu Finanzierungsfragen abgeschlossen ist.

G 17. Zu Abschnitt III -neu-

Es ist folgender Abschnitt III anzufügen:

"III. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, innerhalb eines Jahres über die von ihr eingeleiteten Maßnahmen zu berichten."

Begründung:

Die vom Bundesrat geforderten Maßnahmen sind im Hinblick auf den Schutz von Arbeitnehmern, Bevölkerung und Umwelt von besonderer Bedeutung. Um ggf. weitere Maßnahmen veranlassen zu können, ist es erforderlich, regelmäßig Informationen über den Fortgang der Angelegenheit zu erhalten.